



Marktgemeindeamt Greifenburg **9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240**

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Sachbearbeiter: Hr. FV Florian Egger
Zahl: 000-902/1.NVA 2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 12.11.2020, Zahl 000-902/1.NVA 2020, über die Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags 2020.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Erträge: € 24.000

Aufwendungen: € 263.600

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 25.300

Zuweisung von Haushaltsrücklagen: € 16.900

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -231.200

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgesetzt:

Einzahlungen: € 216.900

Auszahlungen: € 503.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -287.000

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5xxxxx (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 042xxx und 4xxxxx gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2690,7420,7820 sind gegenseitig deckungsfähig.
- d) Sämtliche Ausgaben bei den Unterabschnitten 1630, 1631, 1632.
- e) Bei Mehreinnahmen in den Unterabschnitten 8500, 8510 und 8520 dürfen, bis zum Ausmaß der Mehreinnahmen, Mehrausgaben getätigt werden.
- f) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 34xxxx und 65xxxx gegenseitig deckungsfähig.
- g) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten 6000xx bis 6003xx sowie 6130xx bis 6190xx sowie 6300xx und 6310xx.
- h) Die Ausgabenposten der Unterabschnitte 2110 und 2400 sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Höhe € 613.000

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag samt allen gesetzlich obligatorischen Anlagen und Beilagen ist in der Beilage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. November 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Brandner e.h.

